Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden

Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardey und

Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol, ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit, und thun kund:

Nachdem in Folge des ersten Artikels des in München am vierzehnten Tag des Monats April laufenden Jahrs mit des Königs von Bayern Majestät durch die gegenseitig hiezu Bevollmächtigten abgeschlossenen Staatsvertrags:

a) Die Theile des Hausruckviertels, und das Innviertl, so wie selbe im Jahre 1809 von Oesterreich abgetretten worden sind;

b) Das tyrolische Amt Vils,

c) Das Herzogthum Salzburg, so wie es im Jahre 1809 von Oesterreich abgetretten worden ist, mit Ausnahme der Pfleggerichte und Aemter: Waging, Tittmaning, Teisendorf, und Laufen, in so weit diese auf dem linken Ufer der Salzach und Saale gelegen sind (und welche Distrikte mit dem, was dazu gehört, der Krone Bayern verbleiben), unter Unsere Herrschaft zurückgekehrt sind; so nehmen Wir hiemit von diesen Provinzen, Distrikten, und Gebiethen für Uns, Unsere Thronfolger, und Erben auf ewige Zeiten feyerlichen Besitz, und vereinigen sie mit den Gesammt-Staaten Unserer Monarchie.

Indem Wir dieses Unserem Herzen erfreuliche Ereigniß den sämmtlichen Einwohnern dieser Länder, insbesondere der Geistlichkeit, der Ritterschaft, dem Bürger- und Bauernstande, den Lehenleuten, Insassen, und überhaupt einem Jeden, wessen Standes und Würden er seyn möge, hiemit öffentlich kund geben, behalten Wir Uns vor, den Zeitpunkt, wo Wir die Landeshuldigung aufnehmen werden, nachträglich festzusetzen, und versichern untereinst sämmtliche Einwohner Unseres kaiserlichen Schutzes und besonderer landesväterlichen Gnade.

Gegeben in Unserer Stadt Conegliano am 22ten des Monats April im Jahre ein Tausend acht Hundert und sechzehn, Unserer Reiche im fünf und zwanzigsten.

Franz.

Aloys Graf von und zu Ugarte,
königlich-Böhmischer oberster und Erzherzoglich-Oesterreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf von Lazanzky.

Joh. Nep. Freyh. v. Geistern.
Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:
Anton Leopold v. Roschmann-Hörburg.